

Regelungen zur elektronischen Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer

Wird im Rahmen der elektronischen Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer oder sonstigen Dritten (z. B. Kreditinstituten) die Übermittlung von Daten nicht durch eine geeignete Verschlüsselung geschützt, besteht die grundsätzliche Gefahr, dass Daten von Dritten abgefangen und gelesen werden können.

In Kenntnis dieser Gefahr wünscht der Auftraggeber die Korrespondenz per E-Mail

gleichwohl ohne weitere Sicherungsmaßnahmen an die folgende/n E-Mail Adresse/n:

.....

passwortgeschützt an folgende E-Mail Adresse/n:

.....

unter Einsatz zeitgemäßer Verschlüsselungstechnik an folgende E-Mail-Adresse/n: ¹

.....

Der Auftragnehmer darf sensible Daten (z. B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen, betriebswirtschaftliche Auswertungen) an den Auftraggeber und an Dritte, mit denen der Auftraggeber in Geschäftsbeziehung steht (z. B. Kreditinstitute),

nur verschlüsselt ¹

passwortgeschützt

unverschlüsselt

versenden oder von diesen empfangen, wenn die Übermittlung oder der Empfang vom Auftrag umfasst ist.

¹ Kostenpflichtig, weil Verschlüsselungssoftware/Zertifikat vom Auftraggeber benötigt wird

Sind sensible Daten Dritter betroffen (z. B. Daten von Mitarbeitern), erfolgt **kein** unverschlüsselter Versand bzw. kein Versand ohne Passwortschutz.

Diese Daten werden dem Auftraggeber wie folgt zur Verfügung gestellt:

- verschlüsselter E-Mail-Versand
- passwortgeschützter E-Mail-Versand
- Postweg/Fax

Unterschrift Auftraggeber

Alternativ: Sind sensible Daten Dritter betroffen (z. B. Daten von Mitarbeitern), ist vom Auftraggeber sicherzustellen, dass eine Einwilligung der Mitarbeiter vorliegt, die den Anforderungen des § 26 Abs. 2 BDSG genügt. Entsprechendes gilt auch für zukünftige Mitarbeiter.

Der Auftraggeber bestätigt dies mit seiner unten stehenden Unterschrift.

Unterschrift Auftraggeber